



23 NBs 257 Js 200142/18

In dem Strafverfahren gegen

**B..., Jerome**

wegen Verdachts der gefährlichen Körperverletzung

### **Verfügung vom 08.05.2024**

Die Hauptverhandlung in obigem Strafverfahren vor der 23. Strafkammer Landgerichts München I findet am **Freitag, den 14.06.2024**, und an folgenden weiteren Terminen:

- Freitag, 21.06.2024
  - Freitag, 28.06.2024
  - Freitag, 05.07.2024
  - Freitag, 12.07.2024
  - Freitag, 19.07.2024
- jeweils um **10.00 Uhr** im **Sitzungssaal A 101** und ab **05.07.2024** im **B 275** (oder Ausgang) statt.

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit der Angeklagten und der übrigen Verfahrensbeteiligten und zur störungsfreien Abwicklung der Hauptverhandlung wird gemäß § 176 GVG angeordnet:

#### **I. Sitzungssaal, Öffentlichkeit**

Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich (§ 169 Absatz 1 Satz 1 GVG).

## **II. Allgemeine sitzungspolizeiliche Anordnungen**

1. Allen Personen, die Zutritt zum Sitzungssaal haben, ist das Mitführen von Waffen und Gegenständen, die geeignet sind, zur Störung der Hauptverhandlung verwendet zu werden, im Sitzungssaal untersagt.
2. Verteidiger, Sachverständige und Dolmetscher dürfen Taschen und Laptops sowie Mobiltelefone in den Sitzungssaal mitbringen. Ton-, Bild- und Filmaufnahmen dürfen mit diesen Geräten nicht durchgeführt werden. Telefonieren ist im Sitzungssaal nicht gestattet. Die Mobiltelefone sind im Sitzungssaal auf „stumm“ zu schalten. Ein Anspruch auf Einräumung einer Internetverbindung wird hierdurch nicht begründet.
3. Medienvertreter, die sich ausgewiesen haben, dürfen Laptops/Tablets sowie Mobiltelefone in den Sitzungssaal mitbringen, soweit es die räumlichen Verhältnisse gestatten. Telefonieren ist im Sitzungssaal nicht gestattet; Mobiltelefone sind auf „stumm“ zu stellen. Bild- und Filmaufnahmen sind auch mit diesen Geräten nicht gestattet.
4. Im Einzelfall entscheidet die Vorsitzende, ob eine Nutzung internetfähiger Geräte im Sitzungssaal nur im Offline-Modus gestattet ist.

## **III. Zulassung der Journalisten**

Akkreditierte Journalisten erhalten gem. Ziffer V.2. bevorzugten Zutritt zu den für Journalisten reservierten Sitzplätzen im Zuhörerbereich des jeweiligen Sitzungssaals. Das Akkreditierungsverfahren wurde bereits durchgeführt.

## **IV. Presse-, Funk- und Fernsehberichterstattung**

1. Ton-, Film- und Bildaufnahmen sind nur akkreditierten Fotografen und Kamerateams bzw. akkreditierten Medienunternehmen jeweils 15 Minuten vor dem angesetzten Beginn der Sitzung im ausgewiesenen Bereich des Gerichtssaals gestattet. Die Nutzung

von Stativen im Sitzungssaal ist aus Platzgründen nicht möglich. Außerhalb dieses Bereichs dürfen keine Ton-, Bild- und Filmaufnahmen gefertigt werden; insbesondere im Zuschauerraum sind keine derartigen Aufnahmen gestattet. Die Aufnahmen im ausgewiesenen Bereich des Gerichtssaals sind mit dem Aufruf der Sache zu beenden.

2. Bei der Positionierung der Kameras und während der Aufnahmen ist den Anweisungen der Mitarbeiter der Pressestelle und den Wachtmeister Folge zu leisten. Der Aufenthalt hinter der Richterbank und das Filmen von Akten ist ebenso wenig gestattet wie das Filmen des Angeklagten von der Seite oder von hinten.
3. Mit Bild- und Tonaufzeichnungen des Spruchkörpers sowie der Protokollführer außerhalb des Sitzungssaals besteht kein Einverständnis.
4. Bild- und Filmaufnahmen von Zeugen und der Nebenklägerin sind so zu gestalten, dass eine Identifizierung nicht möglich ist, es sei denn, es wurde von ihnen ausdrücklich das Einverständnis zu einer abweichenden Verfahrensweise erklärt. Im Übrigen sind die Persönlichkeitsrechte der Prozessbeteiligten, insbesondere des Angeklagten, der Nebenklägerin und von Zeugen, in eigener Verantwortung zu wahren.
- 5. Während sämtlicher Sitzungen sind Ton-, Film- und Bildaufnahmen untersagt (§ 169 Abs. 1 Satz 2 GVG).**

## **V. Platzvergabe**

1. An den Sitzungstagen erhalten Zuhörer und Medienvertreter/Journalisten jeweils 30 Minuten (1. Tag: 60 Minuten) vor Beginn der Sitzung Einlass in den geöffneten Sitzungssaal.
2. Die für Journalisten reservierten Plätze, die als solche gekennzeichnet sind, werden vergeben wie folgt:
  - in erster Linie an akkreditierte Medienvertreter.

- in zweiter Linie für Medienvertreter nach V. 3.
  - und sodann für sonstige Zuhörer.
3. Im Anschluss an die akkreditierten Medienvertreter erhalten nicht akkreditierte Medienvertreter in der Reihenfolge ihres Erscheinens Zutritt zu den reservierten Plätzen, sofern sie ihre journalistische Tätigkeit ausreichend nachweisen können (z.B. durch Vorlage eines gültigen Presseausweises bzw. Ausweises einer Rundfunk- oder Fernsehanstalt im Sinne des Pressegesetzes und/oder eines Referenzschreibens), wenn 15 Minuten nach Beginn des Einlasses noch reservierte Plätze frei sind. In Zweifelsfällen entscheidet die Vorsitzende.
  4. Zuhörer werden in der Reihenfolge ihrer Ankunft vor dem Sitzungssaal eingelassen. Es dürfen nur so viele Zuhörer eingelassen werden, wie Sitzplätze für Zuhörer vorhanden sind. Ein Sitzplatz darf nicht mit zwei Zuhörern besetzt werden. Freiwerdende Sitzplätze sind unverzüglich weiteren Zuhörern zur Verfügung zu stellen, die noch Einlass begehren. Medienvertreter, die nicht in dem für sie reservierten Bereich Platz gefunden haben, werden wie Zuhörer eingelassen.
  5. Zuhörer können in den für die Medienvertreter reservierten Bereich eingelassen werden, falls dort 5 Minuten vor Beginn der Hauptverhandlung weniger Medienvertreter Einlass begehrt haben als Plätze vorhanden sind.
  6. Während der Sitzungspausen, die für länger als **15 Minuten** angeordnet werden, und nach dem Ende der Sitzung haben Zuhörer und Medienvertreter/Journalisten den Sitzungssaal zu verlassen. Sofern sie ihren Sitzplatz unmittelbar nach der Sitzungspause wieder einnehmen, verlieren sie nicht den Anspruch hierauf. Zum Zwecke der Information von Pressekollegen ist Medienvertretern/Journalisten auch außerhalb der Sitzungspausen das kurzzeitige Verlassen des Sitzungssaales in den Sicherheitsbereich ohne Verlust des Sitzplatzes gestattet.
  7. Ein freiwerdender Sitzplatz kann neu belegt werden. Reservierungen jeder Art sind nicht statthaft.

8. Personen, die keinen Sitzplatz gefunden haben, müssen den Sitzungssaal vor Beginn der Sitzung verlassen.

## **VI. Sitzungspolizei und Ordnung während der Sitzung**

1. Die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung (Sitzungspolizei) obliegt der Vorsitzenden. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten (§§ 176, 177 GVG). Ihre daraus erwachsenen Befugnisse erstrecken sich
  - in örtlicher Hinsicht auf den Sitzungssaal und auf die dem Sitzungssaal vorgelegerten Räume, also auch auf den Zugang zum Sitzungssaal,
  - in zeitlicher Hinsicht auf die Sitzung, wozu auch die Sitzungspausen, während welcher die Kammer an der Gerichtsstelle bleibt, sowie die Zeitspannen vor und nach der Sitzung gehören, an denen sich die Beteiligten oder Zuhörer einfinden bzw. entfernen und
  - in persönlicher Hinsicht auf alle Personen, die sich während der angegebenen Zeiten in den erwähnten Bereichen aufhalten.
2. Innerhalb des aufgezeigten örtlichen, zeitlichen und persönlichen Rahmens wird das Hausrecht durch die Sitzungspolizei verdrängt.
3. Im Übrigen gilt die Hausordnung des Strafjustizzentrums München.
4. Das Hausrecht wird im Strafjustizzentrum ausgeübt von

**Herrn Leitenden Oberstaatsanwalt Hans Kornprobst**

Telefonnummer: 089-5597-4800 (Vorzimmer)

## **VII. Allgemeines**

1. Zur Unterstützung der Gerichtsbediensteten bei der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung im Rahmen der Sitzungspolizei, sowie gegebenenfalls bei der Einlasskontrolle, ist Amtshilfe durch die Polizei gestattet.
2. In Zweifelsfällen oder wenn ein Verfahrensbeteiligter oder Zuhörer geltend macht, durch den Vollzug der angeordneten Maßnahmen in seinen Rechten beeinträchtigt zu sein, ist die Entscheidung der Vorsitzenden einzuholen.
3. Diese Verfügung wird über die Homepage des Oberlandesgerichts München veröffentlicht. Anschließend wird sie Medienvertretern, die in den E-Mail-Verteilern der Pressestelle des Oberlandesgerichts München verzeichnet sind, als E-Mail-Anhang übermittelt.

#### **Gründe:**

1. Die sitzungspolizeilichen Anordnungen dienen der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung (§ 176 GVG). Sie sind erforderlich, um einen störungsfreien Ablauf des Verfahrens zu gewährleisten. Die Anordnungen dienen insbesondere der Sicherheit des Angeklagten und der übrigen Verfahrensbeteiligten.
2. Den getroffenen Regelungen liegen insbesondere folgende Erwägungen zugrunde:
  - a) Sofern Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Nutzung internetfähiger Endgeräte bestehen oder Informationen von Vorgängen aus dem Gerichtssaal am Tag ihrer Vernehmung noch nicht vernommene Zeugen in ihren Angaben beeinflussen könnten, behält sich die Vorsitzende vor, aus Gründen der Funktionstüchtigkeit der Rechtspflege die Nutzung internetfähiger Geräte nur im Offline-Betrieb anzuordnen. Die Rechte der Presse aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG müssten in einem solchen Fall hinter den Aspekt der möglichst unverfälschten Wahrheitsfindung zurücktreten (MüKoStPO/Kulhanek, 1. Aufl. 2018, GVG § 176 Rn. 26).

- b) Zur Wahrung der Interessen der Öffentlichkeit und zur Wahrung der Presse- und Rundfunkfreiheit wurden Anordnungen getroffen, mit denen die Bedingungen der Berichterstattung aus dem Sitzungssaal unter Beachtung der in § 169 GVG niedergelegten Grundsätze geregelt werden.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der jeweiligen Sitzung obliegt es der Gerichtsvorsitzenden (§ 176 GVG), nähere **Regeln für den Zugang zum Sitzungssaal** und für das Verhalten in ihm zu erlassen und damit auch die Verteilung knapper Sitzplätze an Journalisten zu ordnen (BVerfG NJW 2003, 500), wobei die Vorsitzende bei der Entscheidung über die Vergabe der reservierten Plätze einen weiten Ermessensspielraum hat (vgl. BVerfG NJW 2013, 1293, BVerfG BeckRS 2013, 50235 und BVerfG BeckRS 2014, 49615).

- c) Soweit der Zugang von Medienvertretern durch die Sicherungsverfügung begrenzt wird, liegen den Anordnungen folgende Ermessenserwägungen zugrunde (BVerfG NJW 2020, 38):

(1) Die **Reservierung von Plätzen für Medienvertreter** folgt aus Nr. 125 Abs. 3 RiStBV. Danach soll das Gericht für die Presseberichterstatter im Voraus geeignete Plätze in ausreichender Zahl bereitstellen. Im Ermittlungs- und im Zwischenverfahren war eine erhöhte Aufmerksamkeit der Presse festzustellen. So wurde über die Anklageerhebung durch den Generalbundesanwalt in überregionalen Medien, teilweise sehr ausführlich, berichtet. Die Sitzplatzreservierung ist in diesen Fällen zulässig und erforderlich (vgl. zum Ganzen MüKoStPO/Kulhanek, 1. Aufl. 2018, GVG § 176 Rn. 29).

(2) Die reservierten Plätze stehen grds. nur akkreditierten Medienvertretern zur Verfügung. Die Beschränkung der Sitzplatzreservierung auf akkreditierte Medienvertreter ist von der sitzungspolizeilichen Befugnis der Vorsitzenden umfasst (BVerfG NJW-RR 2007, 1053, MüKoStPO/Kulhanek, 1. Aufl. 2018, GVG § 176 Rn. 30). Sie ist erforderlich, um allen Medienvertretern die gleichen Chancen auf eine garantierte Zugangsmöglichkeit zu den reservierten Plätzen zu geben. Mit der Durchführung des Akkreditierungsverfahrens wird geprüft, ob ein eingehendes Akkreditierungsgesuch von einem Medienschaffenden

gestellt wurde. Der Prüfung der journalistischen Betätigung von Personen, die sich auf die reservierten Plätze bewerben, kann aus organisatorischen Gründen nicht erst am Sitzungstag erfolgen. Zur Prüfung eines Gesuchs können im Einzelfall Ermittlungen nötig sein. Dies gilt insbesondere für ausländische Medienvertreter oder Vertreter von Online-Angeboten, deren journalistisches Schaffen nicht offensichtlich ist (vgl. zur Journalisteneigenschaft von Bloggern: VGH München, Beschluss vom 27.01.2017, 7 CE 16.1994, VG Augsburg, Beschluss vom 31.05.2016, ZD 2016, 548, beck-online, BeckOK InfoMedienR/Lent, 27. Ed. 1.11.2020, MStV § 18 Rn. 9). Diese - zur Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes notwendige - Überprüfung kann angesichts des erwarteten Medienandrangs nicht erst am Sitzungstag erfolgen. Nur an den Tagen, an denen die reservierten Plätze nicht vollständig von akkreditierten Journalisten besetzt werden, können auch Medienvertreter, deren journalistische Betätigung überprüfbar ist, auf die reservierten Plätze vorgelassen werden.

Um zu garantieren, dass sämtliche Interessenten die gleichen Zugangschancen haben, ist eine Nachakkreditierung nicht möglich.

- (3) Von den für die Saalöffentlichkeit (Zuschauer und Medienvertreter) zur Verfügung stehenden Plätzen werden 50 % für Medienvertreter reserviert. Damit wird dem in § 169 Abs. 1 Satz 1 GVG niedergelegten Öffentlichkeitsgrundsatz Rechnung getragen. (MüKoStPO/Kulhanek, 1. Aufl. 2018, GVG § 176 Rn. 31).
  - (4) Die Sitzplatzvergabe erfolgt nach der Reihenfolge des Erscheinens. Für diese Entscheidung ist ermessensleitend, dass alle Medienvertreter bei der Sitzplatzvergabe die gleichen Chancen haben sollen (vgl. BVerfG NJW 2013, 1293 (1294)).
  - (5) Änderungen der Zugangsregelungen bleiben vorbehalten. Eine feste Vergabe der reservierten Sitzplätze an Medienvertreter bleibt für den Fall, dass die Saalkapazität nicht für alle akkreditierten Medien ausreicht, vorbehalten.
- d) Die Hauptverhandlung beginnt gemäß § 243 Abs. 1 Satz 1 StPO mit dem Aufruf der Sache. Spätestens unmittelbar vor diesem Zeitpunkt sind daher sämtliche **Bild-, Ton-**



**und Filmaufnahmen** auf Hinweis der Vorsitzenden sofort einzustellen, da gemäß § 169 Abs. 1 Satz 2 GVG Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen während der Verhandlung unzulässig sind (vgl. BVerfG NJW 2001, 1633).

Ton-, Film- und Bildaufnahmen – außerhalb der Hauptverhandlung – können i.d.R. nicht generell untersagt werden, da Anordnungen der Vorsitzenden nach § 176 GVG, mit denen die Anfertigung von Bild- und Fernsehaufnahmen vom Geschehen im Sitzungssaal am Rande der Hauptverhandlung Beschränkungen unterworfen wird, Eingriffe in den Schutzbereich der Pressefreiheit aus Art. 5 I 2 GG darstellen (vgl. BVerfG NJW 2014, 3013, Rn. 16 ff). Eine Beschränkung der Pressefreiheit bedarf konkreter, auf Gesichtspunkte der Sitzungsleitung bezogener Gründe zum Schutz des Angeklagten und der sonstigen Verfahrensbeteiligten, eines ungestörten Verlaufs der Sitzung oder der Bedingungen für eine ungestörte Wahrheits- und Rechtsfindung (BVerfG, a.a.O.). Gründe, die ein generelles Verbot von Ton-, Film- und Bildaufnahmen rechtfertigen könnten, liegen nicht vor. Ton-, Film- und Bildaufnahmen werden daher jeweils für 15 Minuten bis zum Beginn der Sitzung gestattet, jedoch ist aus Gründen des Schutzes der Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten und aus Gründen eines geordneten Verfahrensablaufs eine zeitliche Begrenzung anzuordnen.

- e) Die Fertigung von Ton-, Film- und Bildaufnahmen wird nur akkreditierten Medienvertretern gestattet. Zur Begründung wird auf Unterpunkt d) verwiesen.

Hemmerich

Vorsitzende Richterin am Landgericht